

Fall 10:

Anspruch des K gegen B auf Übereignung und Herausgabe der Grundstückshälfte?

I. Anspruch aus §§ 530, 531 i.V.m. §§ 812 ff. BGB

K könnte eine Schenkung widerrufen haben und somit einen Anspruch aus §§ 812 ff. BGB haben, vgl. § 531 II BGB.

Anwendbar sind die Vorschriften über den Widerruf jedoch nur dann, wenn überhaupt eine Schenkung vorliegt. Fraglich ist nun, ob eine Schenkung der Haushälfte vorliegt. Voraussetzung für eine Schenkung ist, dass sich die Parteien darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, § 516 I BGB. Die Haushälfte wurde vorliegend zwar mit Mitteln des Zuwendenden bewirkt, allerdings fehlt es an der Einigkeit der Ehegatten darüber, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll, vgl. § 516 I BGB. Der Zuwendung lag vielmehr die Erwartung zugrunde, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben werde und diene der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Es liegt folglich keine unentgeltliche Zuwendung vor, sondern eine sog. „**unbenannte**“ (**ehebedingte**) **Zuwendung** unter Ehegatten.

Vorliegend lag also schon gar keine Schenkung vor.

II. Anspruch aus § 812 I 2, 1. Alt. BGB (conditio ob causam finitam)

Ein Anspruch des K könnte sich jedoch aus § 812 I 2, 1. Alt. BGB direkt ergeben.

1. Etwas erlangt

B hat hälftiges Miteigentum am Einfamilienhaus erlangt.

2. Durch Leistung eines anderen

Dies geschah durch Leistung des K, also durch bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der B.

3. Wegfall des rechtlichen Grundes

Voraussetzung ist ferner, dass eine Verpflichtung, zu deren Erfüllung geleistet worden war, später weggefallen ist. Denkbar ist hier, die Ehe als Rechtsgrund anzusehen, der weggefallen ist. Allerdings begründet die Ehe nicht die Verpflichtung, dem anderen Ehegatten eine Haushälfte zu finanzieren. Es liegt also schon gar kein Rechtsgrund vor, der weggefallen sein könnte.

III. Anspruch aus § 812 I 2, 2. Alt. BGB (conditio ob rem)

Möglicherweise ergibt sich ein Anspruch aus § 812 I 2, 2. Alt. BGB.

1. Etwas erlangt

B hat hälftiges Miteigentum am Einfamilienhaus erlangt.

2. Durch Leistung eines anderen

Dies geschah durch Leistung des K, also durch bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der B.

3. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolgs

Der Anspruch setzt voraus, dass der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eintritt. Nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts waren sich die Parteien einig darüber, dass die Schaffung einer Ehowohnung beabsichtigt war; dieser Zweck wurde auch erreicht.

Die Tatsache, dass die Ehe später scheiterte, ändert nichts an der Zweckerreichung. Auch dass die Klägerin die Wohnung nicht bewohnt, ändert nichts an der Tatsache, dass die Ehewohnung, wie von den Parteien bezweckt, geschaffen worden ist. Zweck war im Übrigen auch nicht die Aufrechterhaltung der Ehe, dies war vielmehr bloßes Motiv bzw. Geschäftsgrundlage.

Da der bezweckte Erfolg vorliegend eingetreten ist, scheidet auch ein Anspruch aus § 812 I 2, 2. Alt. BGB aus.

IV. Anspruch aus § 313 BGB

Wie bereits festgestellt, handelt es sich vorliegend um eine unbenannte Zuwendung, die bei Scheitern der Ehe möglicherweise entsprechend den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage ausgeglichen werden könnten. Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist hier der Bestand der Ehe. Da diese nunmehr gescheitert ist, ist die Rechtsgrundlage weggefallen.

Allerdings sind die güterrechtlichen Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechts für Scheidung, soweit sie eingreifen, grundsätzlich abschließende Regelungen. Ein Anspruch aus § 313 BGB ist subsidiär zum Zugewinnausgleich. Ein Anspruch aus § 313 BGB kommt somit neben den Bestimmungen über das gesetzliche Güterrecht nicht in Betracht.

Nur in ganz seltenen Fällen kann ausnahmsweise ein Anspruch aus § 313 BGB bejaht werden, nämlich dann, wenn der Zugewinnausgleich zu untragbaren Ergebnissen führen würde, die dem betroffenen Ehepartner nicht zuzumuten sind (beispielsweise etwa bei sehr kurzer Ehe).

Anmerkung: Bei **Gütertrennung** ist zu unterscheiden. Grundsätzlich bestehen keine Ansprüche aus § 313 BGB, wenn die Zuwendung eine angemessene Beteiligung an dem gemeinsam Erarbeiteten darstellt (Palandt/Grüneberg, § 313 BGB, Rn. 50 ff.). Ansonsten besteht ein Anspruch aus § 313 BGB nur nach rechtskräftiger Scheidung und nur, wenn die Vermögensverteilung mit Treu und Glauben unvereinbar und unzumutbar ist.

Bei der **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** hat der BGH in neuerer Rechtsprechung seine Ablehnung eines Ausgleichs von Vermögensverschiebungen während der Lebensgemeinschaft aufgegeben (BGH NJW 2008, 3277 ff.; BGH NJW 2008, 3282 f.; Bestätigung durch BGH NJW 2011, 2880 ff.). Der BGH behandelt die Vermögensverschiebungen nun ähnlich wie bei der Gütertrennungsehe: Sie sind – sofern sie sich nicht in Ausgaben für den regelmäßigen Bedarf der Lebensgemeinschaft erschöpfen – „gemeinschaftsbezogene Zuwendungen“, für die die nichteheliche Lebensgemeinschaft die Geschäftsgrundlage ist. Fällt diese weg, ist ein korrigierender Eingriff grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dem Leistenden die Beibehaltung des durch die Leistung geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist (BGH NJW 2008, 3277 ff., 3280 Rz. 40 ff.; BGH NJW 2011, 2880 ff., Rz. 19 ff., 23). Zudem können Ansprüche aus § 812 I 2, 2. Alt. BGB in Betracht kommen, wenn der mit der Zuwendung verfolgte Zweck nicht eingetreten ist (BGH NJW 2008, 3277 ff., Rz. 34 ff.; BGH NJW 2011, 2880 ff., Rz. 30 ff.). Eine Innen-Gesellschaft wird hingegen im Ergebnis nur noch im Einkünfterzielungsbereich für möglich gehalten, scheidet also aus bei Zuwendungen von Vermögen, die nicht über die Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehen, da hier regelmäßig ein Fehlen des Rechtsbindungswillens hinsichtlich einer Gesellschaftsgründung angenommen wird (BGH NJW 2011, 2880 ff., Rz. 16; BGH NJW 2008, 3277 ff., Rz. 22). Sehr instruktiv dazu v.Proff, NJW 2008, 3266 ff.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 10:



Aufgabe

Lösen Sie folgenden Fall: K und B waren verheiratet und hatten ehevertraglich Gütertrennung vereinbart. K war nicht erwerbstätig, arbeitete aber halbtags unentgeltlich in der Bäckerei ihres Ehepartners mit. Nach der Scheidung möchte Sie nun Ausgleich dafür, dass Sie zum Wertzuwachs des Vermögens des B beigetragen hat.



Antwort:

In solch einem Fall kommt, neben den genannten denkbaren Anspruchsgrundlagen in Fall 10, auch ein Anspruch aus § 611 BGB in Betracht. Dieser ist bei sonstiger Ausgleichsmöglichkeit in der Regel abzulehnen, da ohne besondere Anhaltspunkte ein Abschluss eines entgeltlichen Arbeitsvertrages nicht angenommen werden kann. Das BAG und der BGH arbeiten bei sonst fehlender Ausgleichsmöglichkeit mit einem konkludenten Arbeitsvertrag, § 612 BGB und konkludenter Stundung sowie Hemmung der Verjährung gem. § 207 I 1 BGB.

Zu denken ist jedoch ferner an einen Anspruch gem. §§ 730 ff., 738 ff. BGB. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorliegen einer BGB-(Innen-)Gesellschaft gem. § 705 BGB. Eine BGB-Gesellschaft besteht aber nur, wenn die Ehegatten einen über den typischen Rahmen einer ehelichen Gemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen (z.B. in etwa gleichgeordnete Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft des anderen, Beteiligung an Gewinn und Verlust). Dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn der Zweck ohne Weiteres auch von einem anderen als dem Ehepartner verfolgt werden könnte. Bei gesetzlichem Güterstand wird die Beteiligung am Wertzuwachs über den Zugewinnausgleich verwirklicht, so dass nur in besonders gelagerten Fällen ein Gesellschaftsvertrag bejaht werden kann. Bei Gütertrennung muss jedoch beachtet werden, dass bei Bejahung eines Arbeitsverhältnisses nicht gleichzeitig ein Gesellschaftsvertrag angenommen werden.

Bzgl. anderer Anspruchsgrundlagen s. oben, Fall 10.

Damit hat K folglich einen Anspruch aus konkludent geschlossenem Arbeitsvertrag, §§ 611 I, 612 BGB auf Zahlung eines Arbeitslohnes.